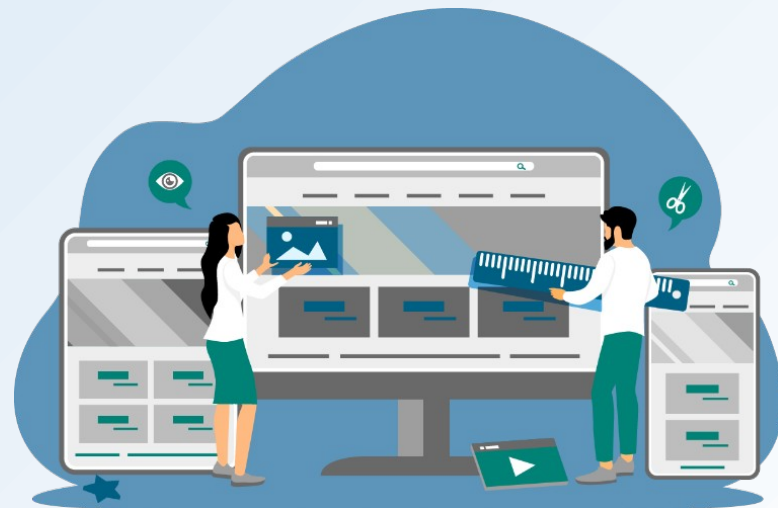


## WCAG-Prinzipien

## Inhalte einer Erklärung zur Barrierefreiheit

## Aktueller rechtlicher Stand 2025



## WCAG

Für Websites und Anwendungen referenziert EN 301 549 direkt als internationalen Standard für barrierefreie Webangebote die von der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) ausgearbeiteten Richtlinien für barrierefreie Webinhalte.

### **Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)**

Die WCAG sind eine Sammlung von Prinzipien, Richtlinien und Kriterien, mit denen sich die Barrierefreiheit einer Website und auch App überprüfen lassen.

Es gibt "Vier Prinzipien der Barrierefreiheit", die die Grundlage der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) stellen, die seit Oktober 2023 in Fassung 2.2 als Goldstandard für barrierefreie Websites gelten.

- 1. Wahrnehmbar**
- 2. Bedienbar**
- 3. Verständlich**
- 4. Robust**

## 1. Wahrnehmbarkeit

- **Gut lesbare Texte:** Schriftart, -größe und -form sind barrierearm gewählt. Abstände zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen sind ausreichend.
- **Hohe Kontraste:** Texte und visuelle Inhalte sind kontrastreich dargestellt.
- **Individuelle Anpassung:** Inhalte lassen sich über Browser- oder Systemfunktionen vergrößern oder anpassen.
- **Farben nicht allein entscheidend:** Statusmeldungen, Warnungen oder Hinweise werden nicht nur farblich, sondern auch textlich vermittelt.
- **Alternativen für Nicht-Text-Inhalte:** Bilder, Symbole und Grafiken haben Alternativtexte.
- **Vergrößerbar:** Inhalte können problemlos bis zu 200 % vergrößert werden.

## 2. Bedienbarkeit

- **Tastatur-Navigation:** Alle Funktionen sind vollständig mit der Tastatur nutzbar. Fokusmarkierungen heben interaktive Elemente hervor.
- **Großzügige Klickflächen:** Links und Buttons sind ausreichend groß und gut erreichbar gestaltet.
- **Flexible Ausrichtung:** Die Darstellung passt sich automatisch an Hoch- und Querformat an.
- **Keine komplexen Bewegungen:** Es sind keine Gesten oder gleichzeitigen Eingaben nötig.

## 3. Verständlichkeit

- **Klare Struktur:** Die Website ist logisch aufgebaut und einfach zu navigieren.
- **Sinnvolle Beschriftungen:** Überschriften und Formularelemente sind eindeutig betitelt.
- **Aussagekräftige Links:** Linktexte sind klar verständlich und beschreiben das Ziel.
- **Einfacher Text:** Inhalte sind gut lesbar und in verständlicher Sprache formuliert, soweit es über die formalen Gesetzestexte hinausgeht.
- **Ausfüllhilfen:** Formulare unterstützen automatische Vorschläge durch Browser/ System.
- **Fehlervermeidung und -korrektur:** Eingaben können korrigiert werden.
- **Animationen:** Nur dezente Animationen – bei Bedarf deaktivierbar.
- **Keine Blitz-Effekte:** Es gibt keine Inhalte, die fotosensitive Reaktionen auslösen.

## 4. Robustheit

- **Technisch zugänglich:** Die Website nutzt semantisch korrektes HTML.
- ARIA-Rollen verbessern die Screenreader-Kompatibilität.
- **Kompatibel mit Hilfsmitteln:** Alle Inhalte sind mit Screenreadern und Braillezeilen bedienbar.

Quelle: <https://bfs-gesetz.de/erklaerung-zur-barrierefreiheit/>

Die Barrierefreiheitserklärung ist Pflicht, sofern das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) für die Webseite oder mobile Anwendung gilt. Die Erklärung muss selbst auch barrierefrei sein.

## **Pflichtangaben**

- Allgemeine Beschreibung der Dienstleistung mit Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind
- Beschreibung der geltenden gesetzlichen Anforderungen
- Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt oder soweit nicht mit begründeter Ausnahme
- Verbraucherinformationen nach Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches
- Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde

## **Keine Pflichtangaben**

- Datum der Erstellung und letzten Prüfung
- Prüfmethode
- Feedbackmechanismus
- Durchsetzungsverfahren

## 1. Was ist eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß BFSG?

Eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr ist gemäß § 2 Nummer 26 BFSG eine Dienstleistung der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten wird.

Die Dienstleistung wird auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers in Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht.

## 2. Welche Anforderungen müssen Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr für Verbraucher erfüllen?

- **Informationen zur Barrierefreiheit** der zum Verkauf stehenden Produkte und Dienstleistungen und der angebotenen Dienstleistungen bereitgestellt werden, soweit diese Informationen vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur zur Verfügung gestellt werden.
- **Identifizierung, Authentifizierung, Sicherheits- und Zahlungsfunktion**, wenn diese nicht in Form eines Produkts, sondern im Rahmen einer Dienstleistung bereitgestellt werden, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden.
- Identifizierungsmethoden, Authentifizierungsmethoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienste, wenn diese bereitgestellt werden, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden.

### 3. Ist die gesamte Website bzw. App barrierefrei umzusetzen?

Die generellen Anforderungen an Dienstleistungen nach § 12 Nummer 3 BFSGV und die Vorgaben zur Überwachung von Dienstleistungen insbesondere nach Anlage 1 Nummer 2 BFSG legen nahe, dass **tatsächlich die gesamte Website oder App entsprechende Anforderungen zu erfüllen hat**. Die stichprobenhafte Überprüfung von Dokumenten ist dabei im Rahmen der Überwachung von Dienstleistungen wie Websites und Apps explizit vorgesehen.

### 4. Ist die gesamte Website oder App eines Online-Shops nach BFSG barrierefrei umzusetzen oder gilt das primär für die Nutzerpfade, die zum Vertragsabschluss führen?

Die generellen Anforderungen an Dienstleistungen nach § 12 Nummer 3 BFSGV und die Vorgaben zur Überwachung von Dienstleistungen insbesondere nach Anlage 1 Nummer 2 BFSG legen nahe, dass **tatsächlich die gesamte Website bzw. App entsprechende Anforderungen zu erfüllen hat**. Die stichprobenhafte Prüfung von Dokumenten ist dabei im Rahmen der Überwachung von Dienstleistungen wie Websites und Apps explizit vorgesehen.

**Quelle:** [https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ-elektronischer-Geschaeftsverkehr/faq-elektronischer-Geschaeftsverkehr\\_node.html](https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ-elektronischer-Geschaeftsverkehr/faq-elektronischer-Geschaeftsverkehr_node.html)

## Stichproben

- a) Für die Zwecke dieser Nummer bedeutet „Seite“ eine Webseite oder einen Bildschirm in einer mobilen Anwendung.
- b) Es werden die folgenden Seiten und Dokumente, falls vorhanden, geprüft:
  - aa) **Startseite (Home), Anmeldung (Login), Site-Übersicht (Sitemap), Kontakt, Hilfeseiten und Hilfsfunktionen und Seiten mit rechtlichen Informationen;**
  - bb) **mindestens eine relevante Seite für jede Art von Dienst, der von der Webseite oder mobilen Anwendung bereitgestellt wird** und der nicht bereits durch Doppelbuchstabe aa erfasst wird, und für jeden anderen Hauptzweck, einschließlich der Suchfunktion, der nicht durch Doppelbuchstabe aa erfasst wird;
  - cc) die Seiten mit der Information oder den **Angaben zur Barrierefreiheit** nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3;
  - dd) **beispielhaft ausgewählte Seiten mit einem deutlich anderen Erscheinungsbild oder anderen Arten von Inhalten;**
  - ee) mindestens ein relevantes abrufbares Dokument, falls vorhanden, für jede Art von Dienst, der von der Webseite oder mobilen Anwendung bereitgestellt wird, und für jeden anderen Hauptzweck;
  - ff) andere von der Marktüberwachungsbehörde als relevant betrachtete Seiten;
  - gg) nach dem Zufallsprinzip weitere ausgewählte Seiten und Dokumente, falls vorhanden, im Umfang von mindestens 10 Prozent der unter den Doppelbuchstaben aa bis ff festgelegten Stichprobe.

Quelle:

Rechtsanwalt Niklas Plutte (Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz)

<https://www.ra-plutte.de/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/>

## 7. Welche Websites sind betroffen?

§ 2 Nr. 26 BFG definiert die in Bezug auf Websites relevanten „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ als

*„Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden.“*

Diese gesetzliche Definition wäre nicht nötig, wenn man gewollt hätte, dass B2C-Websites in ihrer Gesamtheit unter das BFG fallen, also jede Unterseite, jedes Element und jede Funktionalität der Website.

**Da das BFG gerade auf diejenigen Dienstleistungen abstellt, die auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden, gilt das Gesetz nicht für alle Unterseiten einer B2C-Website, sondern nur für diejenigen Webseiten, die auf den Vertragsschluss mit dem Verbraucher hinwirken bzw. diesen anbahnen.**

Quelle:

Dr. Martin Schirmbacher (Fachanwalt für IT-Recht)

<https://haerting.de/wissen/das-barrierefreiheitsstaerkungsgesetz-bfsg-im-e-commerce>

## **Gilt das BFG auch für kostenfreie Leistungen?**

Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BFG gilt das Gesetz für Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr. Erforderlich ist ein Verbrauchervertrag. Verbrauchervertrag ist in § 310 Abs. 3 BGB definiert als Vertragsschluss zwischen Unternehmer und Verbraucher. Nicht Voraussetzung des Verbrauchervertrags ist, dass der Verbraucher eine entgeltliche Leistung erwirbt. Vielmehr soll das BFG offenbar auch bei kostenfreien Leistungen gelten, solange ein Vertrag geschlossen wird.

**Im Falle einer unentgeltlichen Registrierung auf einer Webseite kommt ein Verbrauchervertrag zustande, sofern auch Verbrauchern die Möglichkeit zur Registrierung eröffnet wird. Sign-Up-Pages müssen also barrierefrei sein. Das gleiche gilt für die Registrierungsmöglichkeit innerhalb einer mobilen App.**

Bei Webseiten, die sowohl Informationsinhalte als auch Funktionen für den Vertragsschluss bieten (hybride Webseiten), **greift das BFG nur auf die Bestandteile, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrags stehen.** Dabei sind alle Elemente der Webseite erfasst, die letztlich auf den Verkauf abzielen. Webseiten können also grundsätzlich teilbar sein. Insbesondere Blogs oder reine Produktpräsentationen ohne direkte Verkaufsmöglichkeit fallen aus dem Anwendungsbereich heraus. Dabei reicht ein allgemeiner Link in den Online-Shop des Websitebetreibers auf einer anderen Domain nicht aus.

## Kann man zwischen Online-Shop und rein informatorischen Seiten (z.B. Blogs) unterscheiden?

Ja. Das BFSG wird für alle Webseiten Geltung haben, über die Verbraucher Verträge schließen können. **Es geht dabei ausdrücklich nicht um die Leistung selbst, sondern den Bestellprozess im Internet. Dabei findet das BFSG nicht automatisch auf die gesamte Webseite Anwendung. Vielmehr muss bei abgrenzbaren Teilen der Webseite danach differenziert werden, ob der jeweilige Bestandteil im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht wird. Alle Elemente der Webseite, die letztlich auf den Verkauf von Leistungen an Verbraucher abzielen, müssen barrierefrei sein.** Je enger die jeweilige Information mit dem Verkaufsprozess verbunden ist, umso eher gelten die Anforderungen des Gesetzes. Für Service-Leistungen, die sich in erster Linie an bestehende Kunden richten und nicht den Verkauf weiterer Produkte zum Ziel haben, gelten die neuen Vorgaben dagegen nicht.

Es ist daher möglich, zwischen einem Online-Shop und rein informatorischen Seiten wie Blogs zu differenzieren. Informatorische Inhalte, die nicht im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder dem Verkaufsprozess stehen, unterliegen nicht den Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG.

## **Ist es denkbar, dass das BFG auch auf E-Mails Anwendung findet?**

Ja. Auch bei E-Mails kommt es darauf an, ob sie im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden.

## **Muss der Bezahlvorgang barrierefrei gestaltet sein?**

Ja. Auch der Bezahlvorgang ist als Dienstleistung, die mit der angebotenen Leistung im Zusammenhang steht, umfasst. Sinn des Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe zu ermöglichen und angebotene Leistungen grundsätzlich in gleicher Weise buchen zu können. Sollte dies für den Bezahlvorgang nicht möglich sein, fehlt es daran.

## **Gilt das BFG für die Online-Services selbst?**

Nein. Das BFG gilt nicht direkt für die angebotenen Dienstleistungen selbst, sondern in erster Linie für den Zugang und die Prozesse, über die Verbraucher diese Dienstleistungen oder Produkte in Anspruch nehmen können, insbesondere im Online-Bereich.

Quelle:

Rechtsanwalt Phil Salewski

<https://www.it-recht-kanzlei.de/barrierefreit-online-medien-uebersicht.html>

## **Websites mit Cookie-Paywall?**

Eine Besonderheit gilt für Websites mit sogenannten „Pur-Abo-Modellen“, auf denen sich der Betreiber den Verzicht auf Cookies und Trackingmaßnahmen per Abo bezahlen lässt.

Hier ist bezüglich der Anwendbarkeit des BFSG zu trennen:

- Die bloß redaktionellen Seitenbestandteile müssen nicht barrierefrei sein.
- Die Paywall inkl. primärem Auswahlinterface sowie der Abo-Bestellprozess sind aber barrierefrei zu gestalten.

## **Online-Bezahlvorgänge?**

Unabhängig vom Ursprungsmedium der Vertragsanbahnung, das gegebenenfalls selbst barrierefrei sein muss, gelten die Barrierefreiheitspflichten stets für Online-Bezahlvorgänge und -checkouts gegenüber Verbrauchern.

Dies ist insbesondere auch dann relevant, wenn ein Unternehmer den eigentlichen Checkout von seiner Internetpräsenz ausgelagert hat und dafür ein Drittanbietersystem (etwa: CopeCart) nutzt.

## **Bestellbestätigungen und Rechnungen?**

Auch Bestelleingangs- und Auftragsbestätigungsmails sowie Rechnungen müssen nicht barrierefrei sein, weil keinen Vertragsschluss durch entsprechende Funktionen ermöglichen, sondern vielmehr erst nach Vertragsschluss zur Dokumentation eines bereits erfolgten Geschäftsvorgangs versendet werden.

## **Anwendungsbereich**

Die Einschätzung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zum Umfang des Portals, für das die Vorgaben aus dem BFGS gelten, sind schwammig und stehen im Widerspruch zur Einschätzung von Anwälten.

## **Empfehlung**

- Die Vorgaben für Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit und Verständlichkeit sollten Sie im Sinne einer guten Usability im gesamten Portal umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben.
- Setzen Sie mindestens die Startseite und alle weiteren Seiten der Klickstrecke bis zum Abschluss eines Abos gemäß des BFGS um.
- Setzen Sie folgende Seiten gemäß des BFGS um: Impressum, Kontakt und die Erklärung zur Barrierefreiheit.

## **Tipps**

- Vergessen Sie die Erklärung zur Barrierefreiheit nicht.
- Im ePaper können Sie mit einer Artikellistenansicht wie auf <https://epaper.aeksh.de/> die Klickstrecke von der Startseite bis zum gekauften Inhalt barrierefrei im Sinne des Kunden umsetzen, auch wenn dies vermutlich nicht gesetzlich gefordert ist.
- Klarheit zum Anwendungsbereich wird uns erst höchstrichterliche Urteile bringen.